



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 808.100/61-VI/11-98

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telex 111145 regeb a
 Telefax (01) 714 27 21
 Telefon (01) 711 00 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Dr. Schiendl/5458

Gesetzesentwurf

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Zl. 82 - GE/19 98
 Datum 17.8.1998
 Verteilt 18.8.98 Dr.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
 Bundesstraßengesellschaften erlassen und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997
 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren

Dr. Habuda

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den
 Entwurf des o.a. Bundesgesetzes und ersucht um Stellungnahme.

Es ergeht das Ersuchen, diese Stellungnahme auch in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium
 des Nationalrates zuzuleiten.

Sollte bis 28. September 1998 keine Stellungnahme im Bundesministerium für wirtschaftliche
 Angelegenheiten einlangen, so wird angenommen, daß keine Bedenken gegen den
 Gesetzesentwurf bestehen.

Beilagen

Wien, am 13. August 1998
 Für den Bundesminister:
 DI Hans Müller

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Dr. Berger

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesstraßengesellschaften erlassen und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113, geändert wird

Artikel I

Bundesgesetz über die Bundesstraßengesellschaften

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG), der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft (ÖSAG) und der Alpen Straßen Aktiengesellschaft (ASG).

Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

§ 2. Die ASFINAG hat ihren Sitz in Wien und ist mit einem Grundkapital von mindestens 100 Millionen Schilling ausgestattet.

§ 3. (1) Als Unternehmensgegenstand der ASFINAG ist insbesondere vorzusehen, die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), mehrspurigen Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und Bundesstraßen B, die ähnliche Merkmale wie Bundesstraßen A aufweisen, sowie von Brücken, Tunnel und Gebirgspässen auf sonstigen Bundesstraßen S und Bundesstraßen B, soweit diese bemaute werden, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur, die Einhebung von Mauten von den Nutzern dieser Straßen sowie die Bedienung der von der ASFINAG mit Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 5 eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie für Zwecke der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen eingegangen wurden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit kann die ASFINAG auch Tochterunternehmen gründen sowie Beteiligungen eingehen.

(2) Die ASFINAG hat die Restfinanzierung jener Baumaßnahmen zu übernehmen, die aus der Erfüllung der vor dem 1. Jänner 1997 zwischen dem Bund und einzelnen Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen über den rascheren Ausbau von Bundesstraßenteilstrecken resultieren.

§ 4. (1) Die bis zum 31. Dezember 1982 von der Autobahnen- und Schnellstraßen- Aktiengesellschaft, der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, der Tauernautobahn Aktiengesellschaft, der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft, der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft und der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft eingegangenen Verpflichtungen, resultierend aus Kreditoperationen im In- und Ausland, werden ab 1. Jänner 1983 von der ASFINAG erfüllt.

(2) Soweit der Bund für die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen Haftungen übernommen hat, bestehen diese Haftungen des Bundes weiter.

§ 5. (1) Die ASFINAG ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, Kreditoperationen und Währungstauschverträge im In- und Ausland durchzuführen. Soweit dadurch Haftungen des Bundes begründet werden, dürfen diese Kreditoperationen und Währungstauschverträge nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen vorgenommen werden.

(2) Die ASFINAG ist berechtigt, nicht rückzahlbare Zuschüsse, die für Zwecke des Baues und der ~~Erhaltung von Bundesstraßen~~, die der ASFINAG gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113, übertragen wurden, von wem immer entgegenzunehmen.

§ 6. Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz erteilten Ermächtigung dafür Sorge zu tragen, daß der ASFINAG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufrechterhaltung der Liquidität und des Eigenkapitals notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, soweit die Aufgaben in den jährlich im Vorhinein mit dem Bund abgestimmten Kostenplänen für Planung, Bau, Erhaltung, Finanzierung und Verwaltung umfaßt sind.

§ 7. (1) Die ASFINAG ist von den Kapitalverkehrssteuern, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit, soweit sich diese Abgaben aus der

Durchführung der im ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl.I Nr. 113, vorgesehenen Sacheinlagen und der Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung ergeben.

(2) Die auf Grund der im ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl.I Nr. 113, vorgesehenen Einbringungen verwirklichten Erwerbsvorgänge sind von der Grunderwerbssteuer und der Kapitalverkehrssteuer befreit.

(3) **(Grundsatzbestimmung)** Die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen und auf Grund des Rechtes der Fruchtnießung eingehobenen Mauten für die Benützung von Bundesstraßen dürfen nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet werden.

§ 8. Von den auf den Bundesstraßenstrecken der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich von St. Michael bis Übelbach und des Bosruck-Tunnels, der A 10 Tauern Autobahn im Bereich zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg, der A 11 Karawanken Autobahn im Bereich zwischen der Staatsgrenze und der Anschlußstelle St. Jakob im Rosental, der A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Tunnelstrecke von St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg eingehobenen fahrleistungsabhängigen Mauten sind höchstens 1 vH für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Umgebung dieser Bundesstraßenstrecken zu verwenden. Die Verfügung über diese Mittel obliegt nach Vorlage von Jahresprogrammen durch die Landeshauptmänner der ASFINAG. Soweit diese Mittel für die angeführten Zwecke nicht verbraucht werden, sind sie für Bau und Erhaltung von Bundesstraßen zu verwenden, die der ASFINAG gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl.I Nr. 113, übertragen wurden.

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft

§ 9. (1) Die ÖSAG hat ihren Sitz in Salzburg und ist mit einem Grundkapital von 1 444 Millionen Schilling ausgestattet. Der ASFINAG sind mindestens 51 % und den Ländern mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs zusammen höchstens 49 % des Grundkapitals vorbehalten.

(2) Der ÖSAG obliegt

a) die Planung und der Bau der S 6 Semmering Schnellstraße von Maria Schutz bis Mürzschlag/Ost und

b) die Erhaltung folgender Bundesstraßenstrecken:

1. A 9 Pyhrn Autobahn von Windischgarsten bis Knoten Selzthal und von Traboch bis Friesach,
2. A 10 Tauern Autobahn von Talübergang Larzenbach bis Gmünd,
3. A 11 Karawanken Autobahn von Winkl im Rosental bis Staatsgrenze im Karawankentunnel.

Alpen Straßen Aktiengesellschaft

§ 10. (1) Die ASG hat ihren Sitz in Innsbruck und ist mit einem Grundkapital von 600 Millionen Schilling ausgestattet. Der ASFINAG sind mindestens 51 % und den Ländern Tirol und Vorarlberg höchstens 49 % des Grundkapitals vorbehalten.

(2) Der ASG obliegt die Erhaltung folgender Bundesstraßenstrecken:

- a) A 13 Brenner Autobahn zwischen Innsbruck und Brenner,
- b) S 16 Arlberg Schnellstraße von Flirsch/Ost bis Langen und von Danöfen bis Dalaas/West.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11. Die ASFINAG und die Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, haben bei der Führung ihrer Geschäfte die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

§ 12. (1) Die ASFINAG ist berechtigt, der ÖSAG und der ASG allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen.

(2) Die ÖSAG und die ASG haben der ASFINAG jährlich zeitgerecht Kostenpläne für die Planung, Errichtung, Bemannung, Erhaltung und Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13. Die ASFINAG hat das Recht jeweils ein Drittel der Mitglieder in die beiden Aufsichtsräte der ÖSAG und der ASG zu entsenden. Die Wählbarkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates ist jeweils den von der ASFINAG entsandten Vertretern vorbehalten. Die Zuständigkeit der

Hauptversammlung zur Entscheidung über Fragen der Geschäftsführung gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, tritt bereits über Verlangen der Mehrheit der von der ASFINAG entsandten Aufsichtsratsmitglieder ein. Die Satzungen haben die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 14. Die ASFINAG ist **berechtig**, von Gesellschaften, an denen die ASFINAG beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, jede gewünschte Auskunft über deren Tätigkeit zu verlangen. Die Organe dieser Gesellschaften sind verpflichtet, Aufforderungen zur Auskunftserteilung unverzüglich zu entsprechen. Die Satzungen haben die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 15. Die ASFINAG sowie die Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, können sich von der Finanzprokurator gemäß Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane, rechtlich beraten und vertreten lassen.

§ 16. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist **berechtig**, von der ASFINAG sowie von Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, jede gewünschte Auskunft über deren Tätigkeit zu verlangen. Die Organe dieser Gesellschaften sind verpflichtet, Aufforderungen zur Auskunftserteilung unverzüglich zu entsprechen. ~~Die Satzungen~~ haben die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 17. (1) Bis zum Beginn der fahrleistungsabhängigen Bemaunung gemäß § 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201, hebt der Bund für die Benützung der Bundesstraßenstrecken der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich von St. Michael bis Übelbach und des Bosruck-Tunnels, der A 10 Tauern Autobahn im Bereich zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg, der A 11 Karawanken Autobahn im Bereich zwischen der Staatsgrenze und der Anschlußstelle St. Jakob im Rosental, der A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Tunnelstrecke von St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg eine Maut ein. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Mauttarife nach Fahrzeuggattung und Entfernung gegenüber der ASFINAG in allgemeinen Richtlinien fest. Bei der Festsetzung der Mauttarife ist auch auf die Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Maut des betreffenden Mautstreckenabschnittes

Bedacht zu nehmen. Die Mauttarife können dabei auch auf die von bestimmten Fahrzeugkategorien ausgehenden Umweltbelastungen, den Zeitpunkt der Straßenbenützung und die Art der Mauteinhebung wie auch von anderen Merkmalen wie die Häufigkeit der Benützung abhängig gemacht werden.

(2) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften sowie Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei einem Einsatz gemäß § 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305, zur Vorbereitung dieses Einsatzes oder zu Übungszwecken verwendet werden, sind von der Mautleistung ausgenommen.

§ 18. Der ÖSAG und der ASG obliegt die Mauteinhebung auf den in § 17 Abs. 1 genannten Bundesstraßenstrecken. Diesen Gesellschaften werden die Mauteinnahmen insoweit überlassen, als sie damit ihre angemessenen Personal- und Verwaltungskosten, die Kosten der Mauteinhebung und den Aufwand für die betriebliche und bauliche Erhaltung decken können. Mauteinnahmen, die nicht zur Deckung dieser Aufgaben dienen, sind an die ASFINAG abzuführen.

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 20. Die Bestimmung des § 8 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

§ 21. (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

- a) das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 113/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 826/1992,
- b) das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen- Gesellschaft, BGBl.Nr. 300/1981 in der Fassung BGBl.Nr. 826/1992,
- c) das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl.Nr. 135/1964 in der Fassung BGBl.Nr. 826/1992,
- d) das Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 479/1971 in der Fassung BGBl.Nr. 826/1992,

- e) das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 115/1969 in der Fassung BGBl.Nr. 826/1992,
- f) das Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 442/1978 in der Fassung BGBl.Nr. 826/1992,
- g) das Bundesgesetz betreffend Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl.Nr. 372/1985 in der Fassung BGBl.Nr. 826/1992,
- h) das ASFINAG-Gesetz, BGBl.Nr. 591/1982 in der Fassung BGBl.I Nr. 130/1997, und
- i) das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl.Nr. 826/1992 in der Fassung BGBl.I Nr. 113/1997, außer Kraft.

(2) Artikel II der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBl.Nr. 419, tritt mit 31. Dezember 1998 außer Kraft.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und der §§ 6 und 17 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 7 der Bundesminister für Finanzen betraut.

A r t i k e l I I

Änderung des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997

Das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl.I Nr. 113, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die Bezeichnung "§ 2 Abs. 1"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, weitere Bundesstraßenstrecken gemäß Abs. 1 der ASFINAG durch Fruchtgenußvertrag zu übertragen."

2. Im § 6 wird die Wortfolge "der sonstigen gesetzlich festgelegten Mauten und Benützungsgebühren vorzunehmen" durch die Wortfolge "und dem § 17 des Bundesgesetzes über die Bundesstraßengesellschaften, BGBl.I Nr. XXX/1998, vorzunehmen" ersetzt.

V o r b l a t t

Problem:

Das ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, wurde durch zahlreiche Novellen (BGBl. Nr. 288/1984, 493/1985, 80/1987, 339/1987, 510/1987, 325/1988, 136/1989, 251/1989, 419/1991, 662/1992, 963/1993, 383/1996, Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113/1997 und zuletzt BGBl. I Nr. 130/1997) schwer lesbar. Weite Teile des Gesetzes sind nur mehr von historischer Bedeutung. Es besteht daher aktueller Bedarf zur Neufassung in übersichtlicher Form.

Bei dieser Gelegenheit kann auch das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl. Nr. 826/1992, idF. 113/1997, eingearbeitet werden, denn durch den auf Grundlage der Bestimmungen des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 113/1997 zwischen dem Bund und der ASFINAG abgeschlossenen Fruchtgenußvertrag wurden viele Bestimmungen des Maßnahmengesetzes hinfällig. Ebenso können die noch gültigen Bestimmungen des Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetzes, des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen- Gesellschaft, des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, des Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetzes, des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, des Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetzes, sowie des Bundesgesetzes betreffend Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, in diesen Neuentwurf integriert werden.

Ziel:

Es sollen die im bisherigen ASFINAG-Gesetz und im Maßnahmengesetz enthaltenen Bestimmungen, die die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft (ÖSAG) und der Alpen Straßen Aktiengesellschaft (ASG) betreffen, in einem Gesetz zur besseren Übersichtlichkeit und Anwendung zusammengefaßt werden, wobei einzelne Adaptierungen vorzunehmen sind.

Inhalt:

Die wesentlichen Bestimmungen enthalten jene noch gültigen Bestimmungen der Gesetze, die vor dem Inkrafttreten des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, erlassen wurden und die Tätigkeit und Organisation der ASFINAG und der Bundesstraßengesellschaften betrafen, sowie einige materielle Änderungen, die auf Grund der Neuordnung durch das Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 notwendig erscheinen.

Alternative:

Fortbestand der zersplitterten und unübersichtlichen Darstellung der Rechtslage.

Kosten:

Keine. Durch die bessere und schnellere Auffindbarkeit der die Bundesstraßengesellschaften betreffenden Bestimmungen ergibt sich eine Verwaltungsvereinfachung und damit Einsparungen.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über die Bundesstraßengesellschaften erlassen und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997
geändert wird

Allgemeiner Teil:

Die Bundeskompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG als Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr erklärten Straßenzüge.

Der Gesetzesentwurf regelt einerseits die Organisation und die Rechtsverhältnisse der ASFINAG, der ÖSAG und der ASG, wie sie sich nach Inkrafttreten des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, ergeben. Andererseits werden die noch in Gültigkeit stehenden, bisher im ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, i.d.F. BGBl. Nr. I 130/1997 und im Maßnahmengesetz, BGBl. 826/1992, i.d.F. BGBl. I Nr. 113/1997 enthaltenen, Bestimmungen im gegenständlichen Entwurf zusammengefaßt und teilweise neu formuliert.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Diese neue Bestimmung grenzt den Umfang des Bundesgesetzes über die Bundesstraßengesellschaften ab. Als Bundesstraßengesellschaften sind die aufgrund des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997 mit wesentlichen neuen Aufgaben ausgestattete ASFINAG und ihre Konzerntöchter ÖSAG und ASG anzusehen.

-2-

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 1 des ASFINAG-Gesetzes. Der Anteilsvorbehalt für den Bund entfällt.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Bestimmung ist inhaltsgleich mit § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz.

Zu § 3 Abs. 2:

Die bisherige Bestimmung des § 2 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz kann aufgrund der bereits weitestgehend durchgeführten Erfüllung der Vereinbarungen mit den Ländern wesentlich verkürzt werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 3 des ASFINAG-Gesetzes; in § 4 Abs. 1 wurden die Gesellschaften namentlich angeführt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung korrespondiert mit dem bisherigen § 5 Abs. 1 bis 3 des ASFINAG-Gesetzes.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 10 des ASFINAG-Gesetzes.

Zu § 7:

Diese Bestimmungen entsprechen jenen des bisherigen § 12 des ASFINAG-Gesetzes. Die Regelung des bisherigen § 12 Abs. 3 letzter Satz kann entfallen, da die darin enthaltene Frist von sechs Monaten bereits seit dem Inkrafttreten des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes verstrichen ist.

-3-

Zu § 8:

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikel II der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991. Dieser sieht vor, daß 1 v.H. der an Hochmaststrecken eingehobenen Benützungsentgelte für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Umgebung von Transitstrecken zu verwenden sind.

Durch die Formulierung des § 8 erfolgt eine Klarstellung, die auf dem Inhalt der bisher gültigen Regelung unter Bedachtnahme auf die Änderungen durch das Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, aufbaut. Demzufolge ist mit dem Fruchtgenußvertrag die ASFINAG an die Stelle des Bundes getreten, und hinsichtlich der Verwendung der Mittel können diese, da es sich um ASFINAG-Mittel handelt, nur für ASFINAG-Strecken verwendet werden.

Zu § 9:

Absatz 1 faßt die bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 des Maßnahmengesetzes 1992 zusammen.

Absatz 2 faßt den Kernaufgabenbereich der ÖSAG zusammen, soweit er sich aus den aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft, des Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetzes, des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, des Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetzes und des Bundesgesetzes betreffend Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien (Stammgesetze) erfolgten Übertragungen ergibt. Strecken, die von den Vorgängergesellschaften oder der ÖSAG bereits geplant und gebaut wurden oder nicht bemautet werden sollen, sind nicht zu berücksichtigen.

Zu § 10:

Absatz 1 faßt in analoger Weise die bisherigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 des Maßnahmengesetzes 1992 zusammen.

-4-

Absatz 2 faßt den Kernaufgabenbereich der ASG zusammen, soweit er sich aus den aufgrund des Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetzes und des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner (Stammgesetze) erfolgten Übertragungen ergibt. Strecken, die von den Vorgängergesellschaften oder der ASG bereits geplant und gebaut wurden, sind nicht zu berücksichtigen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 4 des ASFINAG-Gesetzes.

Zu § 12 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes.

Zu § 12 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes unter Berücksichtigung des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ersetzt § 5 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes. Die Entsendung von jeweils einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die ASFINAG gründet sich auf § 88 Abs. 1 Aktiengesetz 1965.

Zu § 14:

Diese Bestimmung ersetzt § 11 des Maßnahmengesetzes aufgrund des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes.

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 15 des ASFINAG-Gesetzes bzw. § 7 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes.

-5-

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 des ASFINAG-Gesetzes unter der Berücksichtigung, daß nach Inkrafttreten des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes die Anteilsrechte der ASFINAG vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verwaltet werden.

Zu § 17:

Diese Bestimmungen ersetzen die bisherigen Bestimmungen über die fahrleistungsabhängige Bemaßung auf den Altnautstrecken gemäß den sogenannten Stammgesetzen. Hiebei wurde auf die im § 3 Abs. 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 - BStFG 1996 zur Mautfestsetzung getroffenen Festlegungen Bedacht genommen. Die Mauttarife werden nach Fahrzeugkategorien in allgemeinen Richtlinien festgelegt.

Zu § 18:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 4 (1) des ASFINAG-Gesetzes, wobei der geltenden Rechtslage hinsichtlich ausschließlicher Kompetenz der ASFINAG in Bezug auf Finanzierung von Vorhaben der Bundesstraßengesellschaften Rechnung getragen wird.

Zu § 19:

Diese Bestimmung ist ident mit § 14 des ASFINAG-Gesetzes.

Zu §§ 20 und 21:

Das Inkrafttreten des § 8 mit 1. Jänner 1999 ist aus verrechnungstechnischen Gründen mit einem Jahresbeginn notwendig.

Mit § 21 werden außer Kraft gesetzt: das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft, das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, das Pyhrn

- 6 -

Autobahn-Finanzierungsgesetz, das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, das Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz betreffend Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl. Nr. 826/1992 sowie das ASFINAG-Gesetz 1982 in der Fassung des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 130/1997.

Entsprechend der Bestimmung des § 20 tritt der Artikel II der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 419/1991, der den selben Sachverhalt wie der jetzige § 8 regelt, mit 31.12.1998 außer Kraft.

Zu § 22:

Entsprechend der Zuständigkeitsänderungen auf Grund des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997 sind diese Änderungen der Vollziehungsbestimmungen notwendig.

Zu Artikel II:

Zu Z 1:

Durch die neue Bestimmung des § 2 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, der ASFINAG auch an weiteren Mautstrecken das Recht der Fruchtnießung einzuräumen.

Zu Z 2:

Durch den Entfall der bisherigen Regelungen der fahrleistungsabhängigen Bemaßung wird die Bemaßung nunmehr ausschließlich im Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 sowie im § 17 dieses Gesetzes geregelt. Es hat daher in § 6 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 der Verweis auf die „sonstigen gesetzlich festgelegten Mauten und Benützunggebühren“ zu entfallen.

Textgegenüberstellung

Bisherige Gesetzestexte
ASFINAG-Gesetz + Maßnahmen-Gesetz

ASFINAG-Gesetz

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 288/1984, 493/1985, 80/1987, 339/1987, 510/1987, 325/1988, 136/1989, 251/1989, 419/1991, 662/1992, 963/1993, 383/1996 und BGBl. I Nr. 113/1997

Artikel II

Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

§ 1. Der Bund hat eine Gesellschaft mit dem Firmenwortlaut "Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitz in Wien und mit einem Grundkapital von mindestens 100 Millionen Schilling, deren gesamte Anteile dem Bund vorbehalten bleiben, zu errichten.

§ 2. (1) Als Unternehmensgegenstand der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft ist insbesondere vorzusehen die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), mehrspurigen Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und Bundesstraßen B, die ähnliche Merkmale wie Bundesstraßen A aufweisen, sowie

Neuer Gesetzestext

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesstraßengesellschaften erlassen und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113 geändert wird

Artikel I

Bundesgesetz über die Bundesstraßengesellschaften

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG), der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft (ÖSAG) und der Alpen Straßen Aktiengesellschaft (ASG).

Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

§ 2. Die ASFINAG hat ihren Sitz in Wien und ist mit einem Grundkapital von mindestens 100 Millionen Schilling ausgestattet.

§ 3. (1) Als Unternehmensgegenstand der ASFINAG ist insbesondere vorzusehen die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), mehrspurigen Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und Bundesstraßen B, die ähnliche Merkmale wie Bundesstraßen A aufweisen, sowie von Brücken, Tunnel und Gebirgspässen auf sonstigen Bundesstraßen S und

von Brücken, Tunnel und Gebirgspässen auf sonstigen Bundesstraßen S und Bundesstraßen B, soweit diese bemaute werden, in Österreich, einschließlich der hierzu notwendig und zweckdienlichen Infrastruktur, die Einhebung von Mauten und Benützungsgebühren von den Nutzern dieser Straßen sowie die Bedienung der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft mit Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß Artikel II § 5 des ASFINAG-Gesetzes eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie für Zwecke der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen eingegangen wurden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit kann die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft auch Tochterunternehmen gründen sowie Beteiligungen eingehen.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat weiters die Finanzierung jener Baumaßnahmen zu übernehmen, die aus der Erfüllung der zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Finanzen, und einzelnen Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen über den rascheren Ausbau von Bundesstraßenteilstrecken resultieren.

Es sind dies die Vereinbarungen mit dem Bundesland

- a) Burgenland, hinsichtlich der Eisenstädter Schnellstraße S 4 und hinsichtlich der Burgenland Schnellstraße S 31,
- b) Niederösterreich, hinsichtlich der Kremser Schnellstraße S 33,
- c) Oberösterreich, hinsichtlich der Innkreis Autobahn A 8,
- d) Steiermark, hinsichtlich der Süd Autobahn A 2,
- e) Tirol, hinsichtlich der Inntal Autobahn A 12,
- f) Vorarlberg, hinsichtlich des Abschnittes Bregenz der Rheintal Autobahn A 14, hinsichtlich des Abschnittes Walgau der Rheintal Autobahn A 14 und hinsichtlich des Abschnittes Feldkirch der Rheintal Autobahn A 14,
- g) Wien, hinsichtlich der Wagramer Straße (Reichsbrücke) der Angerer Straße B 8, hinsichtlich der Floridsdorfer Brücke der Floridsdorfer Straße B 226, hinsichtlich der Überführung Prager Straße der Donaukanal Schnellstraße S 2, hinsichtlich des Nordknotens der Donaukanal Schnellstraße S 2/Klosterneuburger Straße B 14 und hinsichtlich der Brigittenauer Brücke der Wiener Gürtel Autobahn A 20.

Bundesstraßen B, soweit diese bemaute werden, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur, die Einhebung von Mauten und Benützungsgebühren von den Nutzern dieser Straßen sowie die Bedienung der von der ASFINAG mit Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 5 eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie für Zwecke der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen eingegangen wurden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit kann die ASFINAG auch Tochterunternehmen gründen sowie Beteiligungen eingehen.

(2) Die ASFINAG hat die Restfinanzierung jener Baumaßnahmen zu übernehmen, die aus der Erfüllung der vor dem 1. Jänner 1997 zwischen dem Bund und einzelnen Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen über den rascheren Ausbau von Bundesstraßenteilstrecken resultieren.

(3) Mit dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl. Nr. 826/1992, wurden die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft, die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, die Tauernautobahn Aktiengesellschaft und die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft zur Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft sowie die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft und die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft zur Alpen Straßen Aktiengesellschaft verschmolzen.

(4) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist keine Kreditunternehmung im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.

(5) Die Bestimmungen des Wertpapier-Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 65/1979, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 3. (1) Die bis zum 31. Dezember 1982 von den in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften eingegangenen Verpflichtungen, resultierend aus Kreditoperationen im In- und Ausland, sind ab 1. Jänner 1983 von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft zu erfüllen.

(2) Soweit der Bund für die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen der in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften Haftungen übernommen hat, bleiben diese Haftungen des Bundes im bisherigen Ausmaß bestehen.

§ 4. (1) Den in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften werden die Einnahmen aus den von ihnen namens des Bundes eingehobenen Benützungsentgelten insoweit überlassen, als sie damit ihre angemessenen Personal- und Verwaltungskosten, die Kosten der Einhebung der Benützungsentgelte und den Aufwand für die betriebliche und bauliche Erhaltung, nicht aber die Kosten für den Bauaufwand einschließlich allfälliger Erweiterungsmaßnahmen, das Tilgungserfordernis und den Zinsaufwand aus Kreditoperationen decken können und zur Deckung dieser Ausgaben allfällige Zuschüsse der Bundesländer und sonstige Einnahmen

§ 4. (1) Die bis zum 31. Dezember 1982 von der Autobahnen- und Schnellstraßen- Aktiengesellschaft, der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, der Tauernautobahn Aktiengesellschaft, der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft, der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft und der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft eingegangenen Verpflichtungen, resultierend aus Kreditoperationen im In- und Ausland, werden ab 1. Jänner 1983 von der ASFINAG erfüllt.

(2) Soweit der Bund für die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen Haftungen übernommen hat, bestehen diese Haftungen des Bundes weiter.

§ 18. Der ÖSAG und der ASG obliegt die Mauteinhebung auf den in § 17 Abs. 1 genannten Bundesstraßenstrecken. Diesen Gesellschaften werden die Mauteinnahmen insoweit überlassen, als sie damit ihre angemessenen Personal- und Verwaltungskosten, die Kosten der Mauteinhebung und den Aufwand für die betriebliche und bauliche Erhaltung decken können. Mauteinnahmen, die nicht zur Deckung dieser Aufgaben dienen, sind an die ASFINAG abzuführen.

nicht ausreichen. Benützungsentgelte, die nicht zur Deckung dieser Ausgaben dienen, sind an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzuführen. Erweiterungsmaßnahmen können nach der Genehmigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. den Bundesminister für Finanzen (§ 3 Abs. 2) durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft finanziert werden.

2) Ebenso haben die in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften jene Gelder, die aus vor dem 1. Jänner 1983 von ihnen durchgeführten Kreditoperationen im In- und Ausland oder aus Überweisungen des Bundes stammen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbraucht sind, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu überlassen.

§ 5. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist berechtigt, nicht rückzahlbare Zuschüsse, die für Zwecke des Baues und der Erhaltung der durch dieses Bundesgesetz betroffenen Bundesstraßen von wem immer gewährt werden, entgegenzunehmen.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland durchzuführen. Soweit dadurch Haftungen des Bundes begründet werden, dürfen diese Kreditoperationen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen vorgenommen werden.

(3) Daneben können auch allenfalls erforderliche Umschuldungen und Prolongationen von Kreditoperationen vorgenommen werden.

(4) Die Autobahnen -und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und die im § 2 Abs. 3 genannten Gesellschaften haben bei der Führung ihrer Geschäfte die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

§ 7. Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 5. (2) Die ASFINAG ist berechtigt, nicht rückzahlbare Zuschüsse, die für Zwecke des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen, die der ASFINAG gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113, übertragen wurden, von wem immer entgegenzunehmen.

§ 5. (1) Die ASFINAG ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, Kreditoperationen und Währungstauschverträge im In- und Ausland durchzuführen. Soweit dadurch Haftungen des Bundes begründet werden, dürfen diese Kreditoperationen und Währungstauschverträge nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen vorgenommen werden.

§ 11. Die ASFINAG und die Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, haben bei der Führung ihrer Geschäfte die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

§ 9. (1) Die Satzung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft sowie jede Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Sowohl der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch der Bundesminister für Finanzen sind berechtigt, von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft jede gewünschte Auskunft über deren Tätigkeit zu verlangen. Die Organe dieser Gesellschaft sind verpflichtet, Aufforderungen zur Auskunftserteilung unverzüglich zu entsprechen. Die Satzung hat die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 10. Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz erteilten Ermächtigung dafür Sorge zu tragen, daß der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufrechterhaltung der Liquidität und des Eigenkapitals notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, soweit die Aufgaben in den jährlich im Vorhinein mit dem Bund abgestimmten Kostenplänen für Planung, Bau, Erhaltung, Finanzierung und Verwaltung umfaßt sind.

§ 12. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist von den Kapitalverkehrssteuern, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit, soweit sich diese Abgaben aus der Durchführung der im Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. xxx/1997, vorgesehenen Sacheinlagen und der Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung ergeben.

(2) Die auf Grund der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einbringungen der verwirklichten Erwerbsvorgänge sind von der Grunderwerbssteuer und der Kapitalverkehrssteuer befreit.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen und auf Grund des Rechtes der Fruchtnießung eingehobenen Mauten, Benützungsgebühren oder Abgaben für die Benützung von Bundesstraßen dürfen nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet

§ 16. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist berechtigt, von der ASFINAG sowie von Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, jede gewünschte Auskunft über deren Tätigkeit zu verlangen. Die Organe dieser Gesellschaften sind verpflichtet, Aufforderungen zur Auskunftserteilung unverzüglich zu entsprechen. Die Satzungen haben die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 6. Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz erteilten Ermächtigung dafür Sorge zu tragen, daß der ASFINAG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufrechterhaltung der Liquidität und des Eigenkapitals notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, soweit die Aufgaben in den jährlich im Vorhinein mit dem Bund abgestimmten Kostenplänen für Planung, Bau, Erhaltung, Finanzierung und Verwaltung umfaßt sind.

§ 7. (1) Die ASFINAG ist von den Kapitalverkehrssteuern, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit, soweit sich diese Abgaben aus der Durchführung der im ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113, vorgesehenen Sacheinlagen und der Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung ergeben.

(2) Die auf Grund der im ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113, vorgesehenen Einbringungen verwirklichten Erwerbsvorgänge sind von der Grunderwerbssteuer und der Kapitalverkehrssteuer befreit.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen und auf Grund des Rechtes der Fruchtnießung eingehobenen Mauten für die Benützung von Bundesstraßen dürfen nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet werden.

werden. Zur Anpassung entgegenstehender landesgesetzlicher Regelungen wird gemäß § 7 Abs. 4 F-VG 1948 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 6 B-VG eine Frist von sechs Monaten bestimmt.

§ 13. Die Umsätze, welche die im § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bewirken, sind insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als sie mit der Errichtung, Verwaltung und Erhaltung von Bundesstraßen in Zusammenhang stehen, für deren Benützung kein Entgelt (Maut) zu entrichten ist.

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft sowie die Gesellschaften, an denen die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, können sich von der Finanzprokurator gemäß Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane, rechtlich beraten und vertreten lassen.

§ 16. Artikel II § 6 Abs. 2 lit. a bis d, Artikel III, Artikel VI und Artikel VII treten mit Kundmachung des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997 außer Kraft.

Artikel IV

Übertragung der Planung, Errichtung und Erhaltung von Bundesstraßenteilstrecken

§ 1. (1) Der Bund kann den in Artikel II § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften zusätzlich zu den ihnen bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben noch die Planung und Errichtung und teilweise auch die Erhaltung der im folgenden angeführten Bundesstraßenteilstrecken (Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen B) übertragen, sofern der in Artikel II § 6 Abs. 2 angeführte Haftungsrahmen dadurch nicht überschritten wird. Dieser Berechnung sind die Kosten der verkehrswirksamen Abschnitte der zu übertragenden Baumaßnahmen unter Bedachtnahme auf die allfällige Leistung von Zuschüssen gemäß Artikel II

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15. Die ASFINAG sowie die Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, können sich von der Finanzprokurator gemäß Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane, rechtlich beraten und vertreten lassen.

§ 5 Abs. 1 und verstärkten Kostenersätzen gemäß Artikel II § 10 Abs. 2 zugrunde zu legen.

(2) Der Zeitpunkt der Übertragung der in den §§ 2 bis 7 angeführten Strecken ist durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung nach Maßgabe konjunkturpolitischer Erfordernisse und vorhandener finanzieller Mittel unter den Voraussetzungen des Abs. 1, letzter Halbsatz, festzusetzen; diese Verordnung hat einen Bauzeit- und Kostenrahmen zu enthalten.

§ 2. Im Falle der Übertragung nach § 1 ist der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung zu übertragen:

a) die Teilstrecke der A 12 Inntal Autobahn von Telfs bis Imst.

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

§ 3. Im Falle der Übertragung nach § 1 ist der Tauernautobahn Aktiengesellschaft zur Planung und zur Errichtung zu übertragen:

a) die Teilstrecke der A 10 Tauern Autobahn von Spittal/Drau bis Villach,

b) die Teilstrecke der A 11 Karawanken Autobahn von Villach (A 2, A 10) bis Winkl im Rosental,

c) A 2 Süd Autobahn im Abschnitt Umfahrung Klagenfurt,

d) die Teilstrecke der B 311 Pinzgauer Straße im Abschnitt Umfahrung Zell/See,

e) B 311 Pinzgauer Straße/B 312 Loferer Straße im Abschnitt Umfahrung Lofer.

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

Weiters ist der Tauernautobahn Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung und Erhaltung der Vollausbau des Katschberg- und des Tauerntunnels zu übertragen.

Die Übertragung der Teilstrecke der A 2 Süd Autobahn Umfahrung Klagenfurt zur Planung und Errichtung umfaßt auch die Planung und Errichtung der Verlegung der Bundesstraßen B 83 Kärntner Straße und B 95 Turracher Straße im Bereich des Knotens Klagenfurt/Nord der A 2.

§ 4. Im Falle der Übertragung nach § 1 ist der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft zur Planung, zur Errichtung und zur Erhaltung zu übertragen:

a) die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Langen bis Danöfen

(Vollausbau),

b) die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Landeck/West bis Plans.

Weiters ist der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft zur Planung die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Plans bis Flirsch/Ost und die Teilstrecke der B 315 Reschen Straße Umfahrung Landeck sowie zur Erhaltung die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Zams (A 12) bis Landeck/West zu übertragen.

§ 5. Im Falle der Übertragung nach § 1 ist der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung zu übertragen:

a) die Teilstrecke der A 8 Innkreis Autobahn von Ried/Innkreis bis Wels,

b) die Teilstrecke der A 2 Süd Autobahn bis Sinnersdorf bis zur Anschlußstelle Lafnitztal einschließlich der Teilstrecke B 50 Oberwarter Straße Umfahrung Allhau,

c) die Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Fischamend/West bis Parndorf (A 50),

d) die Teilstrecke der A 4 Ostautobahn von Parndorf zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf.

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

§ 6. (1) Im Falle der Übertragung nach § 1 ist der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft die ihr bisher nur zur Herstellung und Finanzierung übertragene Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Friesach bis Graz/Nord zur Erhaltung zu übertragen.

(2) Im Falle der Übertragung nach § 1 ist der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung und Erhaltung zu übertragen:

a) die Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Sattledt bis Kirchdorf,

b) der Vollausbau der Strecke Rottenmann/Süd bis Gaishorn (Umfahrung Trieben),

c) die Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn vom Knoten Selzthal bis Rottenmann/Süd,

d) die Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Gaishorn bis Traboch.

Weiters ist der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung die Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Kirchdorf bis Windischgarsten zu übertragen.

§ 7. Im Falle der Übertragung nach § 1 ist der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung zu übertragen:
die Teilstrecke der A 23 Autobahn Südosttangente Wien von Kaisermühlen (A 22) bis Hirschstetten (B 302).

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

§ 8. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die Finanzierung der Aufgaben der Autobahnen -und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft bereits ab 1. Jänner 1982 zu übernehmen. In gleicher Weise hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die Finanzierung der in Artikel II § 2 Abs. 2 umschriebenen Aufgaben bereits ab 1. Jänner 1982 zu übernehmen. Soweit die Kosten dieser Aufgaben im Jahr 1982 durch den Bund aus den für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln bedeckt worden sind, sind sie durch Mittel aus Kreditoperationen, die von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu tätigen sind, zu ersetzen.

§ 9. Der Bund kann für die Benützung der nach diesem Artikel an Straßengesellschaften zur Planung und Errichtung übertragenen Straßenstrecken ein Entgelt einheben. Die Strecken, für die ein Entgelt einzuheben ist, sind durch Verordnung nach verkehrspolitischen, funktionellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzulegen.

§ 10. (1) Die Höhe des jeweiligen Entgeltes ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach der Fahrzeuggattung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe des Entgeltes ist auch auf die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Strecken und auf die Tarifgestaltung vergleichbarer Straßen Bedacht zu nehmen. Die Höhe des Entgeltes kann auch von anderen Merkmalen als der Fahrzeuggattung, wie Häufigkeit der Benützung, abhängig gemacht werden, soweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes geboten ist.

(2) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften sowie Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei einem Einsatz gemäß § 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Vorbereitung dieses Einsatzes oder zu Übungszwecken verwendet werden, sind von der Entgeltleistung ausgenommen.

§ 11. (1) Der Bund hat die Einhebung des Benützungsentgeltes einer oder mehreren der in Artikel II § 2 Abs. 3 genannten Gesellschaften, sofern diese mit der Einhebung von Benützungsentgelten betraut sind, zu übertragen.

(2) Diese Benützungsentgelte sind der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzuführen.

Artikel V

Änderung und Neufassung von Rechtsvorschriften

§ 1. Mit 1. Jänner 1983 werden die Finanzierungsbestimmungen der in Artikel II § 2 Abs. 3 angeführten Bundesgesetzes durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abgeändert.

§ 2. Die in Artikel II § 2 Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch ein besonderes Bundesgesetz neu geregelt.

Artikel VIII

Mauteinhebung an sonstigen Bundesstraßen

§ 1. Der Bund kann auch für andere als die im Artikel IV § 9 genannten Bundesstraßenstrecken ein Entgelt einheben, insofern dies aus verkehrspolitischen, funktionellen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Die Festlegung jener Bundesstraßenstrecken, für die ein Entgelt einzuheben, hat durch Verordnung zu erfolgen. Zur verkehrspolitischen Beurteilung dieser Fragen ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

§ 17. (2) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften sowie Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei einem Einsatz gemäß § 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Vorbereitung eines Einsatzes oder zu Übungszwecken verwendet werden, sind von der Mautleistung ausgenommen.

§ 2. (1) Die Höhe des jeweiligen Entgeltes ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach der Fahrzeuggattung festzulegen. Bei der Festsetzung der Höhe des Entgeltes ist auch auf die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Strecken und auf die Tarifgestaltung vergleichbarer Straßen Bedacht zu nehmen. Die Höhe des Entgeltes kann auch von anderen Markmalen als der Fahrzeuggattung, wie Häufigkeit der Benutzung, abhängig gemacht werden, soweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes geboten ist.

(2) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften sowie Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei einem Einsatz gemäß § 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Vorbereitung dieses Einsatzes oder zu Übungszwecken verwendet werden, sind von der Entgeltleistung ausgenommen.

§ 3. (1) Der Bund hat die Einhebung des Benützungsentgeltes einer der in Artikel II § 2 Abs. 3 genannten Gesellschaften, sofern diese mit der Einhebung von Benützungsentgelten betraut sind, zu übertragen.

(2) Diese Benützungsentgelte sind der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzuführen.

§ 4. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, einem Dritten die Errichtung und Erhaltung einzelner Bundesstraßenstrecken gemäß § 1 zu übertragen. Hiefür kann dem Dritten ein von diesem zu erhebendes Benützungsentgelt überlassen werden, soweit dies zur Abdeckung der von diesem getragenen Ausgaben der Errichtung und Erhaltung dieser Bundesstraßenstrecken, einschließlich einer angemessenen Verzinsung, sowie eines angemessenen Zuschlages für Wagnis und Gewinn erforderlich ist.

Artikel IX
Inkrafttreten
Vollziehung

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1982 in Kraft. Die mit dem

§ 20. Die Bestimmung des § 8 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 bewirkten Änderungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

§ 21. (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

- a) das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 826/1992,
- b) das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft, BGBl. Nr. 300/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 826/1992,
- c) das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl. Nr. 135/1964 in der Fassung BGBl. Nr. 826/1992,
- d) das Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 826/1992,
- e) das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 826/1992,
- f) das Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1978 in der Fassung BGBl. Nr. 826/1992,
- g) das Bundesgesetz betreffend Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl. Nr. 372/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 826/1992,
- h) das ASFINAG-Gesetz, BGBl.Nr. 591/1982 in der Fassung BGBl.I Nr. 130/1997, und
- i) das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl.Nr. 826/1992 in der Fassung BGBl.I Nr. 113/1997, außer Kraft.

(2) Artikel II der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBl.Nr. 419, tritt mit 31. Dezember 1998 außer Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung sind betraut: Hinsichtlich des Art. II §§ 14,15 und 16 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. II §§ 2 Abs. 2, 9 und 10 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Art. II der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. IV der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und der §§ 6 und 17 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 7 der Bundesminister für Finanzen betraut.

dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. V § 1 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. V § 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. VIII der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991

Artikel II

Von den nach dem Arlberg-Schnellstraßen-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 591/1982, dem Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck - Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 591/1982, dem Karawanken-Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 591/1982, dem Pyhm-Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 591/1982, und dem Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 592/1982, eingehobenen Benützungsentgelten sind höchstens 1 vH für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Umgebung von Transitstrecken zu verwenden. Die Verfügung über diese Mittel obliegt nach Vorlage von Jahresprogrammen durch die Landeshauptmänner dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Soweit diese Mittel für die angeführten Zwecke nicht verbraucht werden, sind sie für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen zu verwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

.....
d) hinsichtlich des Artikels I Z 9 und Z 12 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen *),

.....
f) hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

*) Die Vollzugsbestimmung des Artikel III lit. d) der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991 betrifft Artikel IV §§ 9 bis 11 sowie Artikel VIII ASFINAG-Gesetz.

§ 8. Von den auf den Bundesstraßenstrecken der A 9 Pyhm Autobahn im Bereich von St. Michael bis Übelbach und des Bosruck-Tunnels, der A 10 Tauern Autobahn im Bereich zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg, der A 11 Karawanken Autobahn im Bereich zwischen der Staatsgrenze und der Anschlußstelle St. Jakob im Rosental, der A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Tunnelstrecke von St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg eingehobenen fahrleistungsabhängigen Mauten sind höchstens 1 vH für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Umgebung dieser Bundesstraßenstrecken zu verwenden. Die Verfügung über diese Mittel obliegt nach Vorlage von Jahresprogrammen durch die Landeshauptmänner der ASFINAG. Soweit diese Mittel für die angeführten Zwecke nicht verbraucht werden, sind sie für Bau und Erhaltung von Bundesstraßen zu verwenden, die der ASFINAG gemäß § 2 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113, übertragen wurden.

Bundesgesetz betreffend
Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften
BGBl. Nr. 826/1992 in der Fassung BGBl. 639/1993, 818/1993, 297/1995 und
BGBl. Nr. 113/1997

§ 1. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft, die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, die Tauernautobahn Aktiengesellschaft und die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft werden unter Ausschluß der Abwicklung zu einer neuen Aktiengesellschaft verschmolzen (§ 233 Aktiengesetz 1965). Die Verschmelzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Jänner 1993.

(2) Verschmelzungsbeschlüsse der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften sind nicht erforderlich; ebenso entfällt ein Verschmelzungsvertrag. Ein Treuhänder gemäß § 226 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 ist nicht zu bestellen.

§ 2. (1) Die neue Gesellschaft führt den Namen "Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft" und hat ihren Sitz in Salzburg. Ihr Grundkapital beträgt 1 444 Millionen Schilling.

(2) Aktien an der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft sind den Aktionären der sich vereinigenden Gesellschaften, nämlich dem Bund und den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien, in einem Verhältnis vorbehalten, der ihrem Anteil am zusammengelegten Grundkapital der in § 1 Abs. 1 genannten Gesellschaften entspricht.

(3) Den Ländern können weiters Aktien des Bundes zum Nominalwert veräußert werden, wobei dem Bund mindestens 51 % und den Ländern zusammen höchstens 49 % des Grundkapitals vorbehalten bleiben; hiebei können auch die in Abs. 2 nicht umfaßten Länder Burgenland und Niederösterreich einbezogen werden. Der Bund kann Aktien der Länder erwerben.

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft

§ 9. (1) Die ÖSAG hat ihren Sitz in Salzburg und ist mit einem Grundkapital von 1 444 Millionen Schilling ausgestattet. Der ASFINAG sind mindestens 51 % und den Ländern mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs zusammen höchstens 49 % des Grundkapitals vorbehalten.

(4) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft gehen die Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer der verschmolzenen Gesellschaften mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Gesellschaft über.

§ 3. (1) Die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft und die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft werden gleichfalls unter Ausschluß der Abwicklung zu einer neuen Aktiengesellschaft verschmolzen (§ 233 Aktiengesetz 1965). Die Verschmelzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Jänner 1993.

(2) Verschmelzungsbeschlüsse der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften sind nicht erforderlich; ebenso entfällt ein Verschmelzungsvertrag. Ein Treuhänder gemäß § 226 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 ist nicht zu bestellen.

§ 4. (1) Die nach § 3 geschaffene neue Gesellschaft führt den Namen Alpen Straßen Aktiengesellschaft und hat ihren Sitz in Innsbruck. Ihr Grundkapital beträgt 600 Millionen Schilling.

(2) Aktien an der Alpen Straßen Aktiengesellschaft sind den Aktionären der sich vereinigenden Gesellschaften, nämlich dem Bund und den Ländern Tirol und Vorarlberg, in einem Verhältnis vorbehalten, der ihrem Anteil am zusammengelegten Grundkapital der in § 3 genannten Gesellschaften entspricht. § 2 Abs. 3 gilt nicht sinngemäß.

(3) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft gehen die Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer der verschmolzenen Gesellschaften mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Gesellschaft über.

§ 5. (1) Die Hauptversammlung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft und die Hauptversammlung der Alpen Straßen Aktiengesellschaft haben jeweils die Satzung der Gesellschaft festzulegen, ohne daß es einer Zustimmung der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften bedarf.

Alpen Straßen Aktiengesellschaft

§ 10. (1) Die ASG hat ihren Sitz in Innsbruck und ist mit einem Grundkapital von 600 Millionen Schilling ausgestattet. Der ASFINAG sind mindestens 51 % und den Ländern Tirol und Vorarlberg höchstens 49 % des Grundkapitals vorbehalten.

(2) Der Vorstand der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft beziehungsweise der Vorstand der Alpen Straßen Aktiengesellschaft haben die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(3) Die Wählbarkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates ist den von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft nominierten Vertretern vorbehalten. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung zur Entscheidung über Fragen der Geschäftsführung gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 tritt bereits über Verlangen der Mehrheit der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft nominierten Aufsichtsratsmitglieder ein.

§ 6. Auf die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft und die Alpen Straßen Aktiengesellschaft sind die für Aktiengesellschaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.

§ 7. (1) Der Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft kommen alle Aufgaben zu, welche den in § 1 genannten Aktiengesellschaften

- a) nach dem Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen Gesellschaft, BGBl. Nr. 300/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 159/1990,
- b) nach dem Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 479/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,
- c) nach dem Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 115/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,
- d) nach dem Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 442/1978, geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,
- e) nach dem Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl.Nr. 372/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 175/1989,
- f) nach dem ASFINAG-Gesetz, BGBl.Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 419/1991, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zukommen.

§ 13. Die ASFINAG hat das Recht jeweils ein Drittel der Mitglieder in die beiden Aufsichtsräte der ÖSAG und der ASG zu entsenden. Die Wählbarkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates ist jeweils den von der ASFINAG entsandten Vertretern vorbehalten. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung zur Entscheidung über Fragen der Geschäftsführung gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, tritt bereits über Verlangen der Mehrheit der von der ASFINAG entsandten Aufsichtsratsmitglieder ein. Die Satzungen haben die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 9. (2) Der ÖSAG obliegt

- a) die Planung und der Bau der S 6 Semmering Schnellstraße von Maria Schutz bis Mürzzuschlag/Ost und
- b) die Erhaltung folgender Bundesstraßenstrecken:
 1. A 9 Pyhrn Autobahn von Windischgarsten bis Knoten Selzthal und von Traboch bis Friesach,
 2. A 10 Tauern Autobahn von Talübergang Larzenbach bis Gmünd,
 3. A 11 Karawanken Autobahn von Winkl im Rosental bis Staatsgrenze im Karawankentunnel.

(2) Der Alpen Straßen Aktiengesellschaft kommen alle Aufgaben zu, welche den in § 3 genannten Aktiengesellschaften

- a) nach dem Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 113/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,
- b) nach dem Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck - Brenner, BGBl.Nr. 135/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,
- c) nach dem ASFINAG-Gesetz BGBl.Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 419/1991, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zukommen.

(3) Den Gesellschaften obliegt weiters die Unterstützung des Bundes bei der Erstellung von Konzepten über die künftige Bemannung des hochrangigen Straßennetzes sowie eines einheitlichen Erhaltungskonzeptes.

(4) Die Gesellschaften (§§ 1 und 3) können sich von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane, rechtlich beraten und vertreten lassen.

§ 8. (1) Den Gesellschaften (§§ 1 und 3) ist die Einhebung des Benützungsentgeltes an künftigen Mautstrecken des Benützungsentgeltes an künftigen Mautstrecken (Artikel IV § 9 und Artikel VIII § 1 des ASFINAG-Gesetzes in der Fassung der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBl.Nr. 419) zu übertragen. Den Gesellschaften (§§ 1 und 3) kann auch gemäß Artikel VIII § 4 der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991 die Errichtung und Erhaltung einzelner Bundesstraßenstrecken übertragen und das von ihr einzuhebende Benützungsentgelt überlassen werden.

(2) Mit der Einhebung des Benützungsentgeltes (Abs. 1) wird den Gesellschaften (§§ 1 und 3) auch die bauliche und betriebliche Erhaltung im wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßigen Umfang übertragen.

§ 9. Den Gesellschaften (§§ 1 und 3) kann die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung von Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen (Verzeichnisse 1

§ 10. (2) Der ASG obliegt die Erhaltung folgender Bundesstraßenstrecken

- a) A 13 Brenner Autobahn zwischen Innsbruck und Brenner,
- b) S 16 Arlberg Schnellstraße von Flirsch/Ost bis Langen und von Danöfen bis Dalaas/West.

und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl.Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 420/1992) einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen Anlagen durch Verordnung übertragen werden. In der Verordnung ist ein unmittelbarer Kostenersatz durch den Bund vorzusehen, soweit nicht eine Deckung aus laufenden Mauteinnahmen aus der übertragenen Strecke gegeben ist.

§ 10. (1) Die Gesellschaften (§§ 1 und 3) sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu führen.

(2) Die Gesellschaften (§§ 1 und 3) haben ein Erhaltungskonzept auszuarbeiten; eine Kostenrechnung für den Bereich der Erhaltung und Verwaltung ist vorzusehen. Ferner haben die Gesellschaften der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft jährlich zeitgerecht Kostenpläne für die Planung, den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gegenüber den Gesellschaften (§§ 1 und 3) die für die technische Durchführung sowie die bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen (insbesondere die Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge einschließlich der Bestimmungen über die Vergabekontrollkommission) geltenden Grundsätze entsprechend den im Bereich der Wirtschaftsverwaltung des Bundes anzuwendenden Vorschriften festzulegen.

(4) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat den Gesellschaften (§§ 1 und 3) gegenüber die erforderlichen Zielvorgaben zu setzen, eine begleitende Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen der Gesellschaften einschließlich der Planungsmaßnahmen durchzuführen sowie eine Koordinierung der Tätigkeit der Gesellschaften (§§ 1 und 3) vorzunehmen.

§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist berechtigt, von den Gesellschaften (§§ 1 und 3) Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Die Satzung hat die Organe der Gesellschaften (§§ 1 und 3) zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

§ 12. (2) Die ÖSAG und die ASG haben der ASFINAG jährlich zeitgerecht Kostenpläne für die Planung, Errichtung, Bemaunung, Erhaltung und Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 (1) Die ASFINAG ist berechtigt, der ÖSAG und der ASG allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen.

§ 14. Die ASFINAG ist berechtigt, von Gesellschaften, an denen die ASFINAG beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, jede gewünschte Auskunft über deren Tätigkeit zu verlangen. Die Organe dieser Gesellschaften sind verpflichtet, Aufforderungen zur Auskunftserteilung unverzüglich zu entsprechen. Die Satzungen haben die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 12. (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gesellschaften (§§ 1 und 3)

a) Geldzuweisungen durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft nach Maßgabe des ASFINAG-Gesetzes BGBl.Nr. 591/1982 in seiner jeweils geltenden Fassung,

b) die nach Artikel VIII § 4 des ASFINAG-Gesetzes in der Fassung der ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBl.Nr. 419/1991, überlassenen Benützungsentgelte.

(2) Die Gesellschaften (§§ 1 und 3) sind berechtigt, nicht rückzahlbare Zuschüsse, die für die Zwecke des Baues und der Erhaltung der durch dieses Bundesgesetz betroffenen Bundesstraßen von wem immer gewährt werden, entgegenzunehmen.

§ 13. (1) Die auf Grund der Verschmelzung nach den §§ 1 und 3 verwirklichten Erwerbsvorgänge sind von der Grunderwerbssteuer befreit. Die Verschmelzung nach den §§ 1 und 3 gilt nicht als steuerbarer Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(2) (**Grundsatzbestimmung**) Auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen eingehobene Entgelte oder Abgaben für die Benützung von Bundesstraßen dürfen nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet werden. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes 1995, BGBl.Nr. 283, zu erlassen.

§ 14. (1) Durch Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden

a) das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 113/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,

b) das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft, BGBl.Nr. 300/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 159/1990,

c) das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl.Nr.135/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982

d) das Pyhm Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 479/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,

e) das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 115/1969, zuletzt

geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,
f) das Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 442/1978,
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 591/1982,
g) das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs-
und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl.Nr. 372/1985, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 175/1989
abgeändert.

(2) Die Bestimmungen des ASFINAG-Gesetzes, BGBl.Nr. 591/1982, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 419/1991, gelten sinngemäß für die
Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft und die
Alpen Straßen Aktiengesellschaft und bleiben im übrigen unberührt.

§ 15. Die Bestimmungen des § 1319a des Allgemeinen Bürgerlichen
Gesetzbuches finden uneingeschränkt auch auf Bundesstraßen Anwendung, bei
welchen die Erhaltung den Gesellschaften (§§ 1 und 3) übertragen wurde. *)

*) aufgehoben mit Erkenntnis des VfGH vom 14. März 1997, G 1383/95 und G
233/97 (Kundmachung BGBl.I Nr. 57/1997), die Aufhebung tritt mit Ablauf des
30. Juni 1998 in Kraft

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 9 der Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Finanzen, hinsichtlich des § 2 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 letzter Satz und des § 12
der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für
Finanzen betraut.

§ 17. Die mit dem Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 bewirkten Änderungen
dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

- § 2 Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz
- § 1 Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner
- § 2 Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz
- § 2 Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz
- § 2 Karawanken Aautobahn-Finanzierungsgesetz

§ 17. (1) Bis zum Beginn der fahrleistungsabhängigen Bemautung gemäß § 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, hebt der Bund für die Benützung der Bundesstraßenstrecken der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich von St. Michael bis Übelbach und des Bosruck-Tunnels, der A 10 Tauern Autobahn im Bereich zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg, der A 11 Karawanken Autobahn im Bereich zwischen der Staatsgrenze und der Anschlußstelle St. Jakob im Rosental, der A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Tunnelstrecke von St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg eine Maut ein. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Mauttarife nach Fahrzeuggattung und Entfernung gegenüber der ASFINAG in allgemeinen Richtlinien fest. Bei der Festsetzung der Mauttarife ist auch auf die Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Maut des betreffenden Mautstreckenabschnittes Bedacht zu nehmen. Die Mauttarife können dabei auch auf die von bestimmten Fahrzeugkategorien ausgehenden Umweltbelastungen, den Zeitpunkt der Straßenbenützung und die Art der Mauteinhebung wie auch von anderen Merkmalen wie die Häufigkeit der Benützung abhängig gemacht werden.